

## Richtlinien für die Vergabe von Kultursubventionen

Nachfolgende Richtlinien gelten für die Verteilung der zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen bewilligten Ausgabenbeträge.

### 1. Förderungsziele:

Nach Maßgabe der entsprechenden Budgetmittel bzw. erforderlichen Beschlüsse unterstützt die Stadt Leonding das künstlerische Schaffen und kulturelle Leben in Leonding.

Insbesondere können unterstützt werden:

- Kulturelle Jahresprogramme von Kulturvereinen bzw. freien Gruppen
- Kulturelle Einzelveranstaltungen von Kulturvereinen, freien Gruppen und Einzelpersonen
- Die künstlerische Tätigkeit von Gruppen (z.B.: Chöre) bzw. Einzelpersonen
- Die Durchführung von bzw. Teilnahme an Kunst- und Kulturprojekte

### 2. Für eine Förderung der Stadt Leonding kommen in Frage:

- Vereine (Kultur- bzw. Kunstvereine)
- Freie Gruppen (Personenvereinigung, ARGE ...)
- Institutionen und Organisationen (Musikschule, Pfarren ...)
- Einzelpersonen

Die genannten Förderungswerber müssen entweder in Leonding ansässig sein beziehungsweise hier Tätigkeit entfalten, aus Leonding stammen oder sonst in geeigneter Weise einen Leonding Bezug aufweisen.

### 3. **Ordentliche Subventionen** können Vereine, Institutionen und Organisationen vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. zur Durchführung ihres kulturellen Jahresprogramms erhalten.

### 4. **Außerordentliche Subventionen** – insbesondere für Einzelpersonen – dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrende Aufgaben oder Vorhaben, die ansonsten nur schwer zu realisieren wären. Über die Vergabe entscheidet der Stadtrat bzw. Gemeinderat über Empfehlung des Ausschusses für Kultur und Stadtteilbelegung.

Eine mögliche finanzielle Unterstützung der Stadt Leonding richtet sich nach den jährlichen budgetären Mittel im Rahmen des Voranschlages des jeweiligen Kalenderjahres.

### 5. Ansuchen:

Ansuchen um Gewährung einer **ordentlichen Subvention** für das Folgejahr sind **schriftlich bis 15. Oktober** des laufenden Jahres beim Stadtamt Leonding einzubringen.

Dem Ansuchen ist verpflichtend beizulegen:

- Tätigkeitsbericht
- Mitgliederliste mit folgenden Angaben:

- Name des Mitglieds
- Geburtsdatum
- Adresse des Hauptwohnsitzes
- Verein, Institution oder Organisation

Die Mitgliederliste ist entsprechend zu gliedern und an die Fachabteilung elektronisch zu übermitteln. Vereinsmitglieder sind jene Mitglieder, die entsprechend der Vereinsstatuten als Vereinsmitglied gelten.

Ansuchen um **außerordentliche Subventionen** sowie für einmalige Subventionen an Einzelpersonen können auch während des laufenden Jahres **schriftlich bis 31. Oktober** auf den entsprechenden Formularen eingebracht werden.

Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Bei zu spät eingereichten Ansuchen entscheidet der zuständige Ausschuss, ob diese noch einer Behandlung zugeführt werden.

Das Ansuchen hat das Vorhaben, Projekt bzw. Programm ausreichend zu beschreiben und zu begründen sowie insbesondere die Kosten und die Mittelaufbringung (Finanzierungsplan mit Angabe aller Förderstellen) zu enthalten.

6. Durch die Unterschrift auf dem Subventionsansuchen verpflichtet sich der Antragsteller,
  - a) den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden,
  - b) bei ordentlichen Subventionen den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Subvention gewährt wurde, **bis 31. Jänner** des Folgejahres unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen in der Höhe der gewährten Subvention sowie einer Einnahmen/Kostenaufstellung zu erbringen,
  - c) bei außerordentlichen Subventionen die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die Subvention gewährt wurde, **bis 31. März** des Folgejahres unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Rechnungen in der Höhe der gewährten Subvention sowie einer Einnahmen/Kostenaufstellung zu belegen.
7. Die Nichteinhaltung der im Punkt 6) ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadtgemeinde zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung.
8. Durch die Unterschrift am Ansuchen geben die Antragsteller ferner kund, dass sie diese Vergaberichtlinien kennen und vorbehaltlos und für sie verbindlich anerkennen.
9. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
10. Sämtliche in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
11. Der Förderungswerber wird von der Stadtgemeinde Leonding über die Gewährung einer Subvention schriftlich in Kenntnis gesetzt.
12. Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.